



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA/sb

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Sarnen, 28. August 2026/OWSTK.5900 / wi

Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz (VKU, GebV KG und SVKG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17. September 2026. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Inhalt der Vorlage

Das eidgenössische Parlament nahm am 19. Dezember 2025 die Teilrevision des Kartellgesetzes (KG; SR 251) an. Diese ist noch nicht in Kraft. Die neuen Bestimmungen machen eine Totalrevision von drei der vier Verordnungen zum Kartellgesetz erforderlich.

- Revision der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; SR 251.4): Ein Kernelement der Vorlage zur KG-Teilrevision bildete die Modernisierung der schweizerischen Zusammenschlusskontrolle. In erster Linie wird der Prüfstandard der internationalen Praxis angepasst. Daneben beinhaltet die Vorlage Präzisierungen betreffend die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen von Banken. Diese gehen auf den bundesrätlichen Postulatsbericht zu den wettbewerblichen Konsequenzen des Zusammenschlusses von UBS und CS vom 12. Dezember 2025 zurück.
- Revision der Sanktionsverordnung Kartellgesetz (SVKG; SR 251.5): Mit der KG-Teilrevision werden Schadenersatzzahlungen bei der Sanktionsbemessung ausdrücklich berücksichtigt, das Widerspruchsverfahren geändert sowie die Compliance Defense explizit anerkannt.
- Revision der Gebührenverordnung KG (GebV-KG; SR 251.2): Setzt insbesondere die gesetzliche Einführung von Parteienentschädigungen für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren um.

Die Änderungen wurden inhaltlich bereits in der bundesrätlichen Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes 2023 thematisiert. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde zusätzlich die gesetzliche Anerkennung der Compliance Defense in Artikel 49a Absatz 1 Satz 5 nKG aufgenommen. Danach können Vorkehrungen zur Vermeidung von Kartellrechtsverstössen von den Wettbewerbsbehörden künftig sanktionsmindernd berücksichtigt werden. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf den Bund, die Volkswirtschaft oder darüber hinaus zu erwarten.

Stellungnahme Kanton Obwalden

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst in seiner damaligen Stellungnahme vom März 2022 die Teilrevision des Kartellgesetzes mit dem Hinweis darauf, dass das mit dem Kartellgesetz verfolgte Ziel der Zusammenschlusskontrolle zur Verhinderung von zukünftigen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem bisherigen in der Schweiz bestehenden qualifizierten Marktbeherrschungstest nur ungenügend erreicht wird. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Wechsel auf den in der EU anerkannten Standard des SIEC-Tests, hatte der Kanton Obwalden damals als zweckmässig und ökonomisch sinnvoll beurteilt.

Zu den Vernehmlassungsvorlagen, d.h. den drei totalrevidierten Verordnungen zum Kartellgesetz, hat der Kanton Obwalden keine Anträge oder Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Marius Küchler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.5900)